

# § 208a StGB Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

StGB - Strafgesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den§§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

1. 1.im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder
2. 2.auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2. (1a)Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach§ 207a Abs. 3, 3a oder 3b in Bezug auf eine Abbildung oder Darstellung nach § 207a Abs. 4 dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3. (2)Nach Abs. 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde § 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)